



Merkblatt

Abnahme von Betriebsanlagen und Fahrzeugen gemäß § 6 Magnetschwebebahn- Bau- und Betriebsordnung (MbBO)

Das Eisenbahn-Bundesamt (EBA) ist die zuständige Behörde für Abnahmen und Typzulassungen von Betriebsanlagen und Fahrzeugen gemäß § 6 MbBO. Dieses Merkblatt wurde entwickelt, um eine effiziente, ergebnisorientierte und kundenfreundliche Bearbeitung der Anträge zu realisieren.

In dem Merkblatt werden beschrieben:

- 1 Die verschiedenen Arten der Abnahmen und Typzulassungen,**
- 2 Der Ablauf des Verfahrens.**

Gemäß § 4 Abs. 3 Allgemeines Magnetschwebebahngesetz (AMbG) werden für Amtshandlungen des EBA (hier: Abnahmen) Kosten erhoben, die aufgrund des damit verbundenen Verwaltungsaufwandes und der Bedeutung des wirtschaftlichen Wertes festzusetzen sind. Ein strukturierter Verfahrensablauf trägt zur Kostensenkung bei.

1. Die verschiedenen Arten der Abnahmen

Die Abnahme im Sinne des § 6 MbBO bezeichnet die hoheitliche Zulassung von Betriebsanlagen und Fahrzeugen durch das Eisenbahn-Bundesamt. Die Abnahme ist ein dinglicher Verwaltungsakt, d. h. sie ist produkt- und nicht herstellerbezogen. Sie beinhaltet die öffentlich-rechtliche Erlaubnis, den Zulassungsgegenstand zu einem bestimmten, regelmäßig durch Antrag vorgegebenen Zweck in einer bestimmten Art und Weise nutzen zu dürfen. Abnahmen von Betriebsanlagen und Fahrzeugen sind grundsätzlich nicht streckenspezifisch und können daher unabhängig von streckenspezifischen Genehmigungsverfahren (Betriebserlaubnis, Sicherheitskonzept etc.) beantragt und beschieden werden.

1.1 (Einzel-)abnahme gemäß § 6 Abs. 1 MbBO

- für eine einzelne Betriebsanlage oder für ein einzelnes Fahrzeug,
- für die erste Betriebsanlage oder für das erste Fahrzeug einer Serie.

1.2 Ersetzen der Abnahme weiterer Betriebsanlagen oder Fahrzeuge, die mit einer bereits nach § 6 Abs.1 MbBO abgenommenen Betriebsanlage oder mit einem bereits abgenommenen Fahrzeug übereinstimmen, gemäß § 6 Abs. 2 MbBO

- durch eine Konformitätsbescheinigung einer Zertifizierungsstelle,
- durch eine Konformitätserklärung eines vom EBA anerkannten Herstellers gem. § 6 Abs. 2 MbBO.

1.3 Ersetzen der Abnahme weiterer Betriebsanlagen und Fahrzeuge bei unterschiedlichen, aber nach einem bestimmten System hergestellten Betriebsanlagen oder Fahrzeugen durch Typzulassung gem. § 6 Abs. 3 MbBO i.V.m. § 6 Abs. 1 und 2 MbBO. Zu beachten ist:

- in der Typzulassung ist die zulässige Veränderbarkeit festzulegen,
- bei der Typzulassung muss die Konformität der einzelnen Systemkomponenten zu den Systemkomponenten einer bereits abgenommenen Betriebsanlage bzw. eines bereits abgenommenen Fahrzeuges nachgewiesen werden.

2. Der Ablauf des Verfahrens

2.1 Antrag auf Abnahme einer Betriebsanlage oder eines Fahrzeuges an das EBA als zuständige Behörde gemäß § 6 MbBO

2.2 zeitnahes Abstimmungsgespräch nach Antragstellung zwischen Antragsteller und EBA insbesondere über

- die jeweilige Art (Abnahme oder Typzulassung)
- rechtzeitige Information des EBA über Herstellungsvorgänge
- anzuwendende Regeln der Technik
- Beteiligung von Sachverständigen gemäß § 7 Abs. 3 MbBO
- Notwendigkeit und Durchführung von Versuchen
 - o Klärung der örtlichen Rahmenbedingungen, z.B.:
 - auf der TVE (Hinweis: Aufsichtsbehörde für TVE ist derzeit nicht identisch mit zuständiger Behörde für Abnahme gemäß § 6 MbBO!)
 - in Shanghai
 - Prüfstand, Labor, Rad/Schiene
 - o Klärung der organisatorischen/inhaltlichen Rahmenbedingungen, z.B.
 - Information des EBA spätestens 4 Wochen vor Versuchsdurchführung
 - Teilnahmemöglichkeit des EBA an allen Versuchen
 - Arbeitsraum für das EBA bei längeren Versuchsreihen
 - Unzulässigkeit von Änderungen am Abnahmegegenstand oder an der Konfiguration der Versuchsanlage ohne Zustimmung des EBA während der Versuche
- Art und Umfang der theoretischen Nachweise, wenn keine Versuche erforderlich
- Zeit- und Terminplanung

2.3 Vorlage der Nachweise/Berichte durch Antragsteller an EBA

- nach Durchführung der Versuche
- nach Erstellung der theoretischen Nachweise

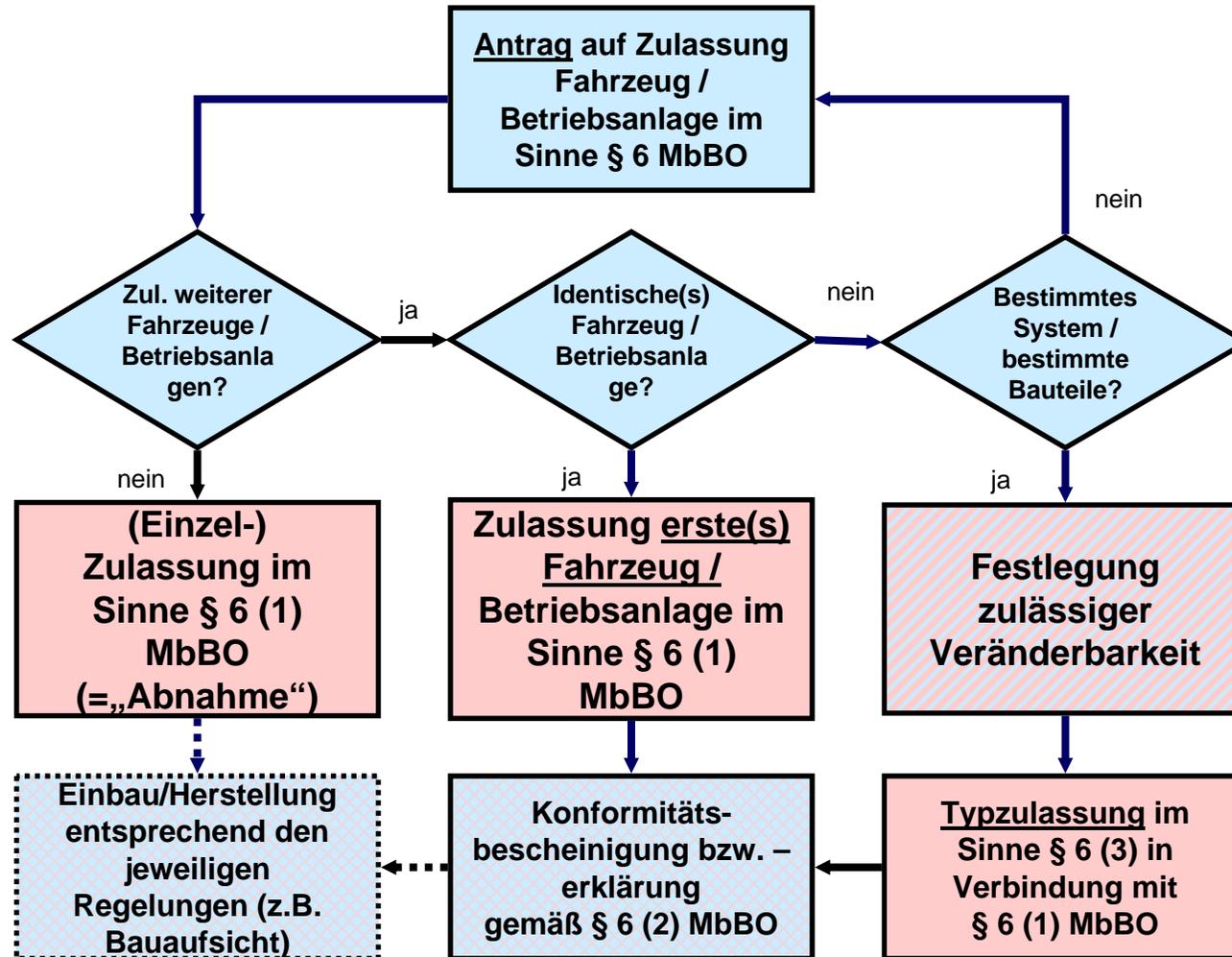
2.4 Prüfung der vorgelegten Unterlagen durch EBA, ggf. unter Beteiligung eines Sachverständigen gemäß § 7 Abs. 3 MbBO

2.5 Entscheidung durch EBA

- Bescheid über Abnahme/Typzulassung, wenn Voraussetzungen gegeben
- erneute Abstimmungsgespräche, wenn Voraussetzung für Abnahme nicht gegeben
- ggf. Ablehnungsbescheid



Abnahmen und Typzulassungen gemäß § 6 MbBO





Ablauf Zulassung von Fahrzeug / Betriebsanlage

